



Satzung

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Köln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Struktur

- (1) Der KAB Diözesanverband Köln ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V., die ihren Wohnsitz im Gebiet des Erzbistums Köln haben.
Er führt den Namen: "Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Köln."
- (2) Der KAB Diözesanverband ist eine selbständige, Körperschaftlich organisierte Gliederung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. (KAB Deutschlands).
- (3) Der Verband ist ein privater, nicht- rechtsfähiger kanonischer Verein von Gläubigen gemäß c. 321 CIC und altrechtlicher Verein gemäß c. 215 CIC.
- (4) Sitz des Verbandes ist Köln.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Auf der Basis des Grundsatzprogramms der KAB Deutschlands e.V. verfolgt der KAB Diözesanverband folgende Ziele und Aufgaben:

Wir wollen

- a) christliche Überzeugung in der Arbeitswelt im persönlichen und gemeinsamen Einsatz leben;
- b) Arbeitnehmende für ihre Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft befähigen;
- c) Anregungen geben zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamen Aktionen aus christlicher Verantwortung;
- d) mitwirken an der Entwicklung einer gerechten Gesellschaft vor Ort, sowie national und international.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KAB Diözesanverbandes.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Verbandes an den „Arbeit für Alle e.V.“ des BDKJ-Bundesverbandes, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmer*innen sowie Ehepartner*innen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen.
- (2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Aufgaben und Zwecken der KAB bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.

- (3) Mitglieder der KAB Deutschlands e.V. sind auch Mitglieder einer Basisgruppe und Mitglieder des KAB Diözesanverbandes, in dem sie ihren Wohnsitz haben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch diese Satzung festgelegt sind.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an die Basisgruppe, die diözesane Ebene oder die KAB Deutschlands. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt aus.
- (6) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in einer Beitragsordnung der KAB Deutschlands geregelt.
- (7) Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende beim KAB Diözesanverband. Mit der Kündigung enden auch alle Mitgliedschaften in der KAB Deutschlands, sowie den diözesanen Einrichtungen und Untergliederungen,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.

Mitglieder, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können, wenn Mahnungen ergebnislos geblieben sind, von der Diözesanleitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt.

Ein möglicher Einspruch gegen einen Ausschluss ist innerhalb von zwei Monaten bei der für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten zuständigen Schlichtungsstelle der KAB Deutschlands einzulegen. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

- (8) Wird eine Basisgruppe aufgelöst, bleibt die Mitgliedschaft des Einzelnen im Diözesan- und Bundesverband bestehen.

§ 5 Gliederungen und Einrichtungen des KAB Diözesanverbandes

- (1) Struktur
Der KAB Diözesanverband gliedert sich in KAB-Basisgruppen sowie in Stadt- und Kreisverbände, deren Umgrenzung sich in der Regel an den kommunalen Strukturen orientiert.
Die Stadt-/Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung. Diese darf der Satzung des KAB Diözesanverbandes nicht widersprechen.
- (2) Einrichtungen
Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen:
- der Trägerverband der KAB Diözesanverband Köln e.V.,
 - der Berufsverband der KAB - Diözesanverband Köln e.V.

§ 6 Organe des Diözesanverbandes sind:

1. der Diözesantag,

2. der Diözesanvorstand

§ 7 Der Diözesantag

- (1) Der Diözesantag ist die ordentliche Mitgliederversammlung und das oberste beschlussfassende Organ des KAB Diözesanverbandes. Er findet jährlich statt. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Diözesanvorstand, die Einladung erfolgt einen Monat vorher durch Veröffentlichung im Newsletter und durch schriftliche Einladung per Mail oder Brief. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (2) Am Diözesantag nehmen teil:
 - a) Mit Stimmrecht:
 - Die Mitglieder des KAB Diözesanverbandes
 - Zwei von der CAJ entsandte Delegierte
 - b) Mit beratender Stimme:
 - Ein Mitglied des Bundesvorstandes oder eine von diesem beauftragte Person
- (3) Der Diözesantag hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diözesanvorstandes,
 - b) Die Entgegennahme der Vorlage des Jahreshaushaltsplanentwurfes des Trägerverbandes zur Verabschiedung,
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand des Berufsverbandes der KAB Diözesanverband Köln e.V., sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitgliederversammlung des Berufsverbandes gemäß der Satzung des Berufsverbandes,
 - d) die Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer*innen,
 - e) Die Entlastung des Diözesanvorstandes,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung der grundsätzlichen programmatischen Ausrichtung des Verbandes und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der KAB - Diözesanverband Köln,
 - i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des KAB-Diözesanverbandes Köln,
 - j) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Berufsverbandes der KAB - Diözesanverband Köln e.V.,
 - k) Die Beschlussfassung über die Festsetzung eigener Beitragsanteile für den KAB Diözesanverband,
 - l) die Wahl der drei Vorstandsmitglieder und der*des Geistlichen Leiter*in,
 - m) die Wahl der Delegierten bzw. der Vertreter*innen in den Organen der KAB Deutschlands e.V.,
 - n) die Wahl der vier Mitglieder des Trägerverbandes, der KAB - Diözesanverband Köln e.V.,
 - o) die Wahl der drei Kassenprüfer/innen, mit dem Recht der jederzeitigen, jedoch der Pflicht, der mindestens einmal jährlichen Kassenprüfung,
 - p) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - q) die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - r) die Auflösung des KAB Diözesanverbandes.
- (4) Ein außerordentliche Diözesantag muss stattfinden, wenn die Interessen des KAB Diözesanverbandes dies erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies einfordern. Ein außerordentlicher Diözesantag muss spätestens drei Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

- (5) **Beschlussfähigkeit**
Jeder ordnungsgemäß einberufene Diözesantag ist beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet ein Diözesantag, der zur Auflösung des KAB Diözesanverbandes einberufen wurde. Näheres hierzu regelt §9.
- (6) Anträge müssen wenigstens sechs Wochen vor einem ordentlichen Diözesantag und 2 Wochen vor einem außerordentlichen Diözesantag beim KAB Diözesanverband vorliegen. Antragsberechtigt sind
- a) die Mitglieder des KAB Diözesanverbandes,
 - b) der Diözesanvorstand.
- (7) Näheres zur Durchführung und Beschlussfassung des Diözesantages wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand besteht aus
1. dem vierköpfigen Diözesanvorstand, der geschlechterparitätisch besetzt sein soll. Und in dem eine Person das Amt der geistlichen Leitung ausübt. Der*Die Geistliche Leiter*in wird nach seiner*ihrer Wahl durch den Diözesantag der KAB dem Erzbischof von Köln zur Ernennung vorgeschlagen.
 2. dem*der Diözesansekretär*in,
 3. dem*der Vorsitzenden des Trägerverbandes der KAB im Erzbistum Köln e.V.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden vom Diözesantag für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende des Diözesantages, an dem die Wahl stattfand und endet mit der Wahl eines neuen Diözesanvorstandes.
- (3) Der Diözesanvorstand ist in seiner Gesamtheit für die Leitung des KAB Diözesanverbandes verantwortlich. Er leitet die KAB im Erzbistum Köln im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der diözesanen Organe.
- (4) Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Auswahl der*des hauptamtlichen Diözesansekretär*in vorzunehmen und dem Trägerverband zur Anstellung vorzuschlagen,
 - c) die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Mitarbeitenden der KAB im Erzbistum Köln,
 - d) die Sicherung und der Ausbau der KAB als Mitgliederverband,
 - e) die Umsetzung der Beschlüsse der verbandlichen Gremien,
 - f) die Förderung der Vernetzung und Koordination der verbandlichen Ebenen,
 - g) die Wahrnehmung der Außenvertretung des Verbandes,
 - h) Die Einberufung und Vorbereitung der verbandlichen Gremien,
 - i) Die Vorbereitung des Haushaltes und die Verantwortung für die Haushaltsführung,
 - j) die Förderung der Vernetzung und Koordination der Kreis- und Stadtverbände und die Unterstützung der Basisgruppen
 - k) die Initiierung der politisch programmatischen Weiterentwicklung,
 - l) die strategische Ausrichtung der diözesanen Einrichtungen.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung dritte Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

(6) Vertretungsbefugnis

Jeweils zwei Personen aus dem Diözesanvorstand vertreten den KAB Diözesanverband gemeinsam nach §26 BGB.

§ 9 Auflösung des KAB Diözesanverbandes

Soll die Auflösung der KAB im Erzbistum Köln beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufener Diözesantag erforderlich, der nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, darf frühestens nach einem Monat zu einem weiteren Diözesantag eingeladen werden.

Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Für die Beschlussfassung selbst ist eine schriftliche Abstimmung und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch den Diözesantag am 21.11.1992 in Köln in Kraft; geändert durch den Diözesantag am 4./5. Mai 2002 in Bensberg; geändert durch den Diözesantag am 23. April 2005 in Wesseling; geändert durch den Diözesantag am 21. Mai in Düsseldorf; geändert durch den Diözesantag am 28. Juni 2014 in Neuss; geändert durch den Diözesantag am 28. Oktober 2023 in Erkrath und tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.